

Satzung des Studio für Historischen Tanz (SHT) Berlin e. V. in der Fassung vom 20. 09. 2001

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Studio für Historischen Tanz (SHT) Berlin e. V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des historischen Tanzes. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung eines regelmäßigen Tanz- und Bewegungstrainings,
 - b) Rekonstruktion und Erarbeitung alter Tänze und ihrer Musiken nach historischen Vorlagen,
 - c) Präsentation der Ergebnisse in der Öffentlichkeit durch Aufführungen und Vorträge,
 - d) Vermittlung des jeweiligen Zeitcharakters durch historisch getreue Kostüme, Bühnenausstattung und Darstellung,
 - e) Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen mit Gruppen ähnlicher Zielrichtung im In- und Ausland,
 - f) Förderung der Jugendarbeit.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Die Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern, die am regelmäßigen Tanztraining teilnehmen,
- b) fördernden Mitgliedern, die die Interessen des Vereins fördern.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen können ordentliches Mitglied werden. Über den Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied wird frühestens nach dreimonatiger regelmäßiger Teilnahme am Tanztraining als Gast (mindestens 10 Trainingseinheiten) entschieden. Es entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist schriftlicher Widerspruch an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von drei Wochen nach Zugang zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Die dreimonatige Probezeit kann erlassen werden, wenn der Antragsteller eine hinreichende einschlägige Vorbildung vorweisen kann.
2. Juristische und natürliche Personen können auf schriftlichen Antrag fördernde Mitglieder werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Übergang vom ordentlichen zum fördernden Mitglied und umgekehrt ist natürlichen Personen jeweils zum Quartalsende möglich. Beim Übergang vom fördernden zum ordentlichen Mitglied tritt § 5 Abs. 1 in Kraft.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluß,
 - c) durch Tod.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende.

6. Der Ausschluß kann erfolgen

- a) bei einem Beitragsrückstand von zwei Quartalen,
- b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muß schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Sie ist zu begründen. Gegen die Entscheidung ist schriftlicher Widerspruch an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von drei Wochen nach Zugang zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

7. Ansprüche ausgeschiedener oder ausgeschlossener Mitglieder müssen spätestens drei Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die fördernden Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche nur für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Beitrag

1. Der Verein erhebt einen Quartalsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist zum Quartalsbeginn fällig und wird bei Ausschluß von Mitgliedern während des Quartals nicht zurückgezahlt.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig mindestens zweimal im Jahr statt. Ihre Aufgaben sind die Beschlußfassung über Anträge, die Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Widerspruch zu Ausschlußentscheidungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
3. Die erste Mitgliederversammlung im Jahr ist die Hauptversammlung. Ihre Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - d) Wahl des Kassenprüfers,
 - e) Festsetzung von Beiträgen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen mindestens drei Wochen vor dem Termin. Ordentliche Mitglieder werden durch Veröffentlichung im Vereinsbuch unterrichtet, fördernde werden schriftlich eingeladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefaßt. Bei der Mitgliederversammlung abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Bevollmächtigung für die jeweilige Mitgliederversammlung ausüben. Ein anwesendes Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
6. Satzungsänderungen, die vorzeitige Ablösung des Vorstands oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder. Eine Stimmübertragung ist für diese Beschlüsse nicht möglich.
7. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen oder ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht.
8. Die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. In den Vorstand und als Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen ist.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassenwart/in.
2. Nach Beschlußfassung im Vorstand ist jedes Vorstandsmitglied allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung keine Verbindlichkeiten eingehen, die die liquiden Mittel des Vereins übersteigen. Für das Eingehen von Verbindlichkeiten über DM 250,- (zweihundertfünfzig) im Quartal sowie für den Abschluß von Dienstverträgen braucht der Vorstand die Zustimmung der Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
4. Der Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüferin/der Kassenprüfer haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

§ 11

Vereinsbuch

Das Vereinsbuch wird zu jeder Trainingsstunde allen Mitgliedern zugänglich ausgelegt. Im Vereinsbuch werden unter anderem alle anstehenden Vereinstermine bekanntgegeben, wird zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und werden die Protokolle der Mitgliederversammlungen abgelegt.

§ 12

Vereinsauflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen gemeinnützigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.